

Signatur	StaLU, Akt 27/149 B.3, Foto 6a-6b
Transkription	Michael Portmann
Datum Transkription	21.6.2016
Kontrolle	Norbert Furrer
Datum Kontrolle	28.6.2016

3. Division

No. 696.

Eintheilung der Straßen in vier Klassen.

Die V[erwaltungs] K[ammer] d[e]s Cantons Luzern an B[ürger] Lanther Kriegs Minister d[e]r Hel[vetischen] Republik. Luzern d[en] 23^{ten} 9^{bris} 1800.

B[ürger] Minister!

Wenn wir nicht irren, so muß die Eintheilung der Straßen in vier Klassen einzig die Gattung derselben unterscheiden, u[nd] dies kann auf keine andere Weise richtiger geschehen, als wenn dieselben nach ihrem stärkern oder geringern Gebrauch clasiert werden.

Nach diesen Grundsätzen sind wir auch wirklich bey dem eüch unter'm 4^{ten} dies überschikten Gutachten über die Eintheilung der Straßen unseres Cantons zu Werke gegangen.

Wenn wir also die Straße von der Stadt Luzern nach der Gisliker Brücke jener nach Zofingen gleichgesetzt haben, so geschahe dies einzig, weil dieselbe nicht minder gleich dieser durch eine anhaltende starke Durchfuhr von großen Lasten mitgenommen wird.

Wir können auch nicht wohl einsehen, warum der zufällige Umstand, daß diese Straße jenseits der Marchen unseres Cantons nicht so sorgfältig gebauet, u[nd] unterhalten werde, als auf unserer Seite geschieht, die Regierung veranlassen sollte, auf den Bau dieser Straße weniger zu verwenden, als auf jene nach Basel, in sofern dieselbe auch künftighin noch das gleiche leisten sollte, was sie seit ihrer Anlegung gethan hatte.

Wenn auch übrigens längst dieser Straße keine eigentlichen Gleiseinzieher vorhin angestellt waren, so war doch derselben Dienst nicht weniger ordentlich besorgt, indem dieser immerhin die Straßknechten aus dem Straßamte, welche sich in der Gemeinde Luzern aufhielten, versahen, u[nd] zu diesem Ende in gewissen Zeitpunkten, je nachdem es der Zustand der Straße mehr oder wenig erforderte, auf dieselben beordert wurden. Da die Anstellung von Gleiseinziehern auch auf dieser Straße nothwendig wird, so scheint es uns, daß dieselben gleich jenen auf der Landstraße nach Basel besoldet werden sollten, da bishin die Verrichtungen derselben längst beyden erwähnten Hauptstraßen durchaus gleich beschwerlich geachtet werden müssen. Beyneben sollen wir noch bemerken, daß der Staat auch auf der Zürcherstraße zwey beträchtliche Stük zu unterhalten habe, welche in der eüch unter'm 20^{ten} [letzten] Herbstmonats überschikten Tabelle sub No. 20 und 21 verzeichnet stehen, u[nd] sich jenseits der Gisliker [Gisikoner] Brücke befinden.

Was hingegen die unter der zweyten Klasse, u[nd] namentlich unter No. 1, 2 und 3 beschriebenen Straßen betrifft, die, nach eüer'm Bedünken, in die 3^{te} Klasse zu gehören scheinen, so glauben wir doch, daß No. 2 ohne anders in seiner durch uns erhaltenen Eintheilung verbleiben sollte, indem diese Straße mit fast unmerklichem Unterschied den beyden Hauptstraßen gleich befahren wird.

Dieses sind unsere unmaßgeblichen Bemerkungen, die wir eüch in Beantwortung eüerer Zuschrift vom 12ten dies machen zu müssen glaubten.